

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 39 (1966)

Heft: 11

Artikel: Von Monat zu Monat : die Reorganisation des Militärdepartements

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Die Reorganisation des Militärdepartements

I.

Am 19. September 1966 unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft über die *Reorganisation des Militärdepartements* und eine *Änderung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation*. Diese vom Bundesrat beantragte *Reorganisation des Eidgenössischen Militärdepartements* und die damit verbundene Änderung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation hat ihren Ausgangspunkt in einer *Motion*, welche die von den beiden Räten eingesetzte Kommission zur Abklärung der Mirage-Angelegenheit empfohlen hat und die von den eidgenössischen Räten am 24. September und am 7. Oktober 1964 erheblich erklärt worden ist. Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die Reorganisation des Militärdepartements innerhalb von zwei Jahren vorzubereiten und den eidgenössischen Räten Vorschläge für eine entsprechende Revision der Militärorganisation vorzulegen. Die Reorganisation sollte folgenden Einzelforderungen entsprechen:

- Ernennung eines Rüstungschefs, der stimmberechtigtes Mitglied der Landesverteidigungskommission ist;
- Bildung eines hauptsächlich aus Vertretern der Wissenschaft, Industrie und übrigen Wirtschaft zusammengesetzten beratenden Fachausschusses für Rüstungsfragen;
- klare Grenzziehung zwischen Entwicklung und Beschaffung von Rüstungsmaterial;
- Sicherstellung der Termin- und Kostenermittlung sowie der technischen und kaufmännischen Auftragsüberwachung.

Als erste Sofortmassnahme wurde am 3. Dezember 1964 vom Militärdepartement der *Fachausschuss für Rüstungsfragen* bestellt, der seine Tätigkeit als beratendes Organ des Chefs der Kriegstechnischen Abteilung anfangs 1965 aufnahm.

II.

Im Hinblick auf die vielschichtigen Probleme, die im Bereich der Verwaltungs- und Leitungsorganisation des Militärdepartements zu prüfen waren, schlug dieses vor, die Studien und Vorbereitungsarbeiten für die Reorganisation einer *Expertenkommission* zu übertragen. Eine solche ist vom Bundesrat am 26. Januar 1965 eingesetzt worden; sie erhielt den Auftrag, innerhalb des von der genannten Motion gesteckten Rahmens Vorschläge für die Reorganisation des Militärdepartements auszuarbeiten. Nachdem die Kommission im Juli 1965 einen *Zwischenbericht* erstattet hatte, welcher dem Bundesrat Gelegenheit gab, der Kommission nähere Weisungen für ihre weiteren Arbeiten zu erteilen, reichte diese im Frühjahr 1966 dem Bundesrat ihren *Schlussbericht* ein, der nun in der Botschaft vom 19. September 1966 verarbeitet ist.

III.

Die Expertenkommission konnte in ihren Arbeiten davon ausgehen, dass in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Studien und Reorganisationsmassnahmen bearbeitet und eingeführt worden sind, die vor allem darauf abzielten, die Probleme der Planung und der Integration der wissenschaftlichen, technischen, industriellen, finanziellen und wirtschaftlichen Komponenten bei der Entwicklung und Beschaffung von Kriegsmaterial im Sinn der Motion zu lösen. Insbesondere die *Organisationen der Kriegstechnischen Abteilung* und der *Generalstabsabteilung* hatten schon in den Jahren 1962/63 wesentliche Anpassungen und Verbesserungen erfahren, wobei namentlich eine neue, klarere und straffere Aufgaben- und Kompetenzausscheidung auf dem Gebiet der Rüstungsbeschaffung getroffen wurde. Auf diesem Gebiet besteht somit schon seit dem Jahre 1963 eine Lage, die sich wesentlich von der früheren Organisation unterscheidet.

IV.

Die von der Motion in erster Linie verlangte *neue Gruppe für Rüstungsdienste* innerhalb des EMD hätte, entsprechend ihren Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung, der Entwicklung und der Beschaffung von Kriegsmaterial, in drei Abteilungen gegliedert werden können. Eine solche Dreiteilung hätte aber für jedes Aufgabengebiet eine besondere Spezialistenbesetzung, das heisst insgesamt eine dreifache Spezialistengarnitur verlangt, eine Lösung, die unseren Verhältnissen nicht entspricht und auch unsere Rekrutierungsmöglichkeiten übersteigt. Der Forderung der Motion nach einer klaren Grenzziehung auf den Gebieten der Forschung, der Entwicklung, der Beschaffung und der terminmässigen und kaufmännischen Auftragsüberwachung konnte und musste deshalb auf andere Weise Rechnung getragen werden.

Angesichts der bereits in den letzten Jahren vorgenommenen Verbesserungen der Organisation der Kriegstechnischen Abteilung, die eine klare Trennung der technischen und der kaufmännischen Organe mit sich brachten, erschien die Umwandlung der Kriegstechnischen Abteilung, ohne wesentliche Änderungen ihrer heutigen Grundorganisation, in eine *Gruppe für Rüstungsdienste*, als die unsern Verhältnissen am besten angepasste Lösung. Allerdings erwies es sich dabei als notwendig, die bestehende Organisation mit neuen Stabsstellen im Bereich der Forschung, Entwicklung und Beschaffung zu ergänzen.

Die neue Gruppe für Rüstungsdienste wird somit neben den Stabsorganen des Rüstungschefs wie bisher umfassen: eine *technische Abteilung*, eine *kaufmännische Abteilung* sowie eine *Abteilung der Militärwerkstätten*. Die zum Teil neu zu schaffenden *Stabsstellen* der Technischen Abteilung werden die Grenzziehung zwischen Forschung, Entwicklung und Beschaffung laufend überwachen. Zudem wird eine direkt dem Rüstungschef unterstellte *Planungsstelle* die Termin- und Kostenermittlung ebenfalls laufend überprüfen und sicherstellen, so dass die Forderungen der Motion auf diesem Gebiet als erfüllt betrachtet werden dürfen.

Den übrigen Forderungen der Motion im Zusammenhang mit dem Rüstungschef wird dadurch Rechnung getragen, dass der Rüstungschef *stimmberechtigtes Mitglied der Landesverteidigungskommission* wird, so dass inskünftig in diesem Gremium die wissenschaftlich-technischen industriellen, wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkte der Rüstungsbeschaffung unmittelbar vertreten werden können. Die Bildung eines hauptsächlich aus Vertretern der Wissenschaft, der Industrie und der übrigen Wirtschaft des Landes zusammengesetzten *beratenden Ausschusses für Rüstungsfragen* wird als Nachfolger des provisorisch eingesetzten Fachausschusses, ebenfalls vorgeschlagen.

V.

Bei der Frage nach der *Neugestaltung der Leitungsorganisation des Militärdepartements*, die zwar von der Motion nicht ausdrücklich gestellt worden war, die aber dennoch geprüft wurde, schlägt der Bundesrat vor, auf die Schaffung einer *eigentlichen Armeeleitung im Frieden* auch in Zukunft zu verzichten. Diese Grundsatzfrage ist von der Expertenkommission sehr eingehend geprüft worden. Zwar stellte sie fest, dass, rein organisatorisch gesehen, eine solche Lösung bedeutende Vorteile hätte, dass ihr aber sehr gewichtige Gründe entgegenstünden. Die Variante eines Oberbefehlshabers der Armee im Frieden musste vor allem aus staatspolitischen Überlegungen fallen gelassen werden. Neben der Möglichkeit einer «Ein-Mann-Armeeleitung» im Frieden, vermochte auch die Lösung einer «kollektiven Armeeleitung» mit einem permanenten Dreierkollegium (zwei Oberstkorpskommandanten und einem, wenn möglich aus dem höhern Milizkader hervorgegangenen «Zivilisten») an der Spitze nicht zu befriedigen. Zudem wollte man auch die Schaffung einer neuen, vollamtlichen Verwaltungsstufe, die bei einer solchen Lösung notwendig geworden wäre, vermeiden. Aus diesen Gründen wurde vom Bundesrat darauf verzichtet, in der Leitungsorganisation des Militärdepartements grundsätzlich neue Wege zu beschreiten; vielmehr wurde bei ihrer Neugestaltung *vom Bestehenden ausgegangen*, indem einer Lösung zugestimmt wurde, die von der Expertenkommission auftragsgemäss für den Fall bearbeitet worden war, dass auf die *Schaffung einer eigentlichen Armeeleitung verzichtet* wurde.

Der heute vorliegende Reorganisationsvorschlag des Bundesrates möchte unter weitgehender *Beibehaltung der bestehenden Grundstruktur der Leitungsorganisation des EMD* und der organisch gewachsenen Führungs- und Verwaltungsgrundsätze jene Verbesserungen verwirklichen, die einerseits von der Motion gefordert werden und die sich andererseits infolge der bedeutend anspruchsvoller gewordenen Leitungs- und Koordinationsprobleme des Departements heute aufdrängen.

Der bisherige sogenannte «Wochenrapport» des Militärdepartements erhält eine feste organisatorische Form und wird zum *Koordinationsausschuss*. Unter dem Vorsitz des Departementschefs gehören ihm der Generalstabschef, der Ausbildungschef, der Rüstungschef und der Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung an. Soweit es seinen Aufgabenbereich betrifft, wird auch der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen beigezogen. Die Aufgaben des Koordinationsausschusses bestehen im wesentlichen in der vorbereitenden und koordinierenden Behandlung von Geschäften, bei denen militärische, technische, industrielle, finanzielle und verwaltungsmässige Gesichtspunkte zu behandeln und in Übereinstimmung zu bringen sind.

Die *Landesverteidigungskommission* behält im wesentlichen ihre bisherigen Befugnisse. Mit der Zuweisung von Aufgaben auf dem Gebiet der militärischen Gesamtplanung (Zielsetzung, Richtlinien) wird ihr ein weiteres Arbeitsgebiet überbunden, während sie anderseits vom Koordinationsausschuss in verschiedener Hinsicht entlastet werden kann.

In der *Unterstellung der Dienstabteilungen des Militärdepartements* wird die Gliederung des Departements erheblich gestrafft; insbesondere sollen verschiedene bisher selbständige Dienstabteilungen des Departements inskünftig dem Direktor der Militärverwaltung unterstellt werden. Neu ist die Schaffung einer Abteilung für Adjutantur, die dem Ausbildungschef unterstehen und jene Aufgaben bearbeiten soll, die im aktiven Dienst dem Generaladjutanten obliegen. Mit dieser Neuerung soll auch erreicht werden, dass der *Übergang von der Friedensordnung zur Kriegsorganisation* (Armeekommando) erleichtert wird. Das Departement gliedert sich inskünftig in die drei grossen Gruppen *Generalstabsdienst*, *Ausbildung* und *Rüstungsdienst* sowie in die *Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung*, der die Aufgabe eines Generalsekretariats des Departements zukommt. Die Zahl der dem Departementschef direkt unterstellten Dienstabteilungen und Dienststellen wird damit von 11 auf 5 herabgesetzt. Auf diese Weise wird eine *Entlastung des Departementschefs* erreicht, ohne dass seine Stellung grundsätzlich verändert wird.

In der Frage der organisatorischen Verankerung der *langfristigen militärischen Gesamtplanung*, hat sich der Bundesrat für eine Lösung entschieden, wonach die militärische Gesamtplanung auch in Zukunft *beim Generalstabschef verbleiben* soll. Die Variante der Unterstellung unter den Departementschef wurde vom Bundesrat abgelehnt, um den Chef des EMD nicht mit neuen Aufgaben zu belasten.

VI.

Anlässlich der Reorganisation des Militärdepartements war es gleichzeitig auch möglich, die notwendige Auffassung der *Organisation des Kommandos der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen* an die Hand zu nehmen, obschon die Motion der eidgenössischen Räte keine solche Forderung stellt. Bei dieser Reorganisation war davon auszugehen, dass heute die Funktionen des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, des Chefs der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr und des Waffenchefs der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen in Personalunion ausgeübt werden. Der betreffende Chef hat nach geltender Ordnung nicht weniger als 18 und nach einer internen Anpassung der Organisation immer noch 13 direkt Unterstellte. Die Einführung der neuen, technisch hochentwickelten Waffensysteme wie Fliegerabwehrlenkwaffen, Kampf-

flugzeuge Mirage, Frühwarnradar- und Führungssystem «Florida» und der notwendige, relativ hohe Bereitschaftsgrad dieser Mittel machen es nötig, die verschiedenen Funktionen zweckmässiger aufzuteilen, damit sich der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen in erster Linie den wichtigsten Fragen der eigentlichen Führung, des Einsatzes und der materiellen Fragen widmen kann. Das Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen nimmt im Rahmen des EMD insofern eine Sonderstellung ein, als es sowohl Kommando — als auch Verwaltungsinstanz ist. Der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen ist als solcher, gleich den Armeekorpskommandanten, dem Chef des EMD direkt unterstellt. Die Aufgabenteilung, wonach der Generalstabschef für die Fragen der Heeresorganisation, der Führung, des Einsatzes und der Versorgung, der Ausbildungschef für Fragen der Ausbildung und der Rüstungschef für die Kriegsmaterialbeschaffung zuständig sind, gilt auch für den Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen.

Unter Berücksichtigung dieses Sondertatbestandes schlägt nun der Bundesrat eine Lösung vor, wonach dem Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen unterstehen:

- die von einem Waffenchef geleitete Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr,
- die Abteilung der Militärflugplätze,
- die Stäbe und Truppen der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen.

Damit sind die Bereiche der Ausbildung von denjenigen der Infrastruktur und des Einsatzes getrennt und dennoch in der Hand des Chefs vereinigt, der die Verantwortung für das Gesamte trägt.

VII.

Die mit der Reorganisation notwendig werdende *Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation* soll dazu benützt werden, um gleichzeitig verschiedene andere Bestimmungen dieses Gesetzes, deren Änderung notwendig ist, den heutigen Verhältnissen anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen über die bisher nicht gesetzlich verankerte *nachträgliche Erklärung der Dienst- und Hilfsdiensttauglichkeit* sowie über *Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer und bösartiger Krankheiten* in der Armee, ferner Anpassungen im Bereich des *militärischen Haftungsrechts*; dabei handelt es sich im wesentlichen um die gesetzliche Verankerung der bisherigen Praxis. Angepasst sollen ausserdem die Bestimmungen werden, die sich auf die *Beförderung zu Gefreiten und Korporalen*, die *Inspektionspflicht* des Wehrmanns sowie die *Rückgabe der Bewaffnung und Ausrüstung* nach der Erfüllung der Wehrpflicht beziehen.

VIII.

Abschliessend kann festgestellt werden, dass mit der beantragten Neuorganisation des Militärdepartements *den Wünschen der Arbeitsgemeinschaft Rechnung getragen* wird. Die übrigen, in Aussicht genommenen Reorganisations-Massnahmen in der Leitungsorganisation des Departements zielen darauf ab, die Wirksamkeit der heutigen Organisation mit einem verantwortbaren Aufwand zu verbessern. Der doppelte Zweck der

den gesetzgebenden Räten beantragten Reorganisation des Militärdepartements, der einerseits in der Verwirklichung der Forderung der begleitenden Motion im Bereich des Rüstungschefs, und andererseits in der Absicht liegt, dem Departement eine organisatorische Grundstruktur zu geben, die seinen Aufgaben angemessen ist, dürfte damit erfüllt sein. Insbesondere mit der Schaffung des Amtes eines *Rüstungschefs*, der stimmberechtigtes Mitglied der Landesverteidigungskommission und des Koordinationsausschusses ist und dem als beratendes Organ eine *Rüstungskommission* zur Seite steht, sowie mit der Aufstellung einer *Gruppe für Rüstungsdienste* wird der Forderung der Motion nach einer direkten Vertretung der technisch-wissenschaftlichen, industriellen, finanziellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte im Bereich der Rüstungsbeschaffung in angemessener Weise nachgelebt.

Der *weitere «Fahrplan»* für die Behandlung der Botschaft dürfte nun darin bestehen, dass in der Dezembersession der Prioritätsrat, und in der Frühjahrsession der zweite Rat die Vorlage behandeln wird. Wenn alles programmgemäss abläuft, das heisst wenn das Geschäft in der Frühjahrsession 1967 in den Räten verabschiedet wird, bleibt noch die dreimonatige *Referendumsfrist* — sie ist nötig, weil eine Gesetzesrevision vorliegt — abzuwarten, so dass die Neuordnung frühestens im Sommer 1967 in Kraft gesetzt werden kann.

Kurz

Mit abgeschliffenen Pneus . . .

Man ist immer wieder überrascht, wieviele technische Beanstandungen die Polizei bei Verkehrskontrollen anbringen muss. Zahlreiche davon beziehen sich auf die Lichtenanlage. Und warum? Nur weil selbst die primitivste Funktionskontrolle — Gang um den Wagen mit eingeschalteten Lichtern, ehe am Abend weggefahren wird — unterbleibt! Noch gravierender sind aber abgeschliffene Pneus. Was in dieser Hinsicht da und dort festgestellt wird, lässt einfach am Menschenverstand zweifeln. Wie kann es ein einigermaßen normal denkender Automobilist wagen, mit ungenügend profilierten oder gar «abgewetzten» Pneus am Verkehr teilzunehmen? Ein Wagnis, das von letzter Verantwortungslosigkeit zeugt! Alle vier Reifen müssen ein einwandfrei sichtbares Profil von mindestens — die Betonung liegt auf mindestens — einem Millimeter Höhe haben. Alles andere ist unzulässig und in höchstem Masse gefährlich. Aber eben: Autobesitz ist längst nicht mehr das Privileg derjenigen, die für einen ordentlichen Unterhalt aufkommen können . . .

BfU